

Fahren ohne Fahrschein

Fakten und Argumente zur Debatte über die Entkriminalisierung des § 265a StGB

§ 265a StGB Absatz 1 Satz 1

„Wer [...] die Beförderung durch ein Verkehrsmittel [...] in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...]“.

144.357

Anzeigen der Verkehrsbetriebe (2023)

36.909

Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen (2021)

6.000 bis 7.000

Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen werden jährlich vollstreckt.

114 Millionen

Euro jährlich um Fahren ohne Fahrschein zu verfolgen und zu vollstrecken.

Fakten zur aktuellen Praxis¹

- » Die Verkehrsbetriebe beziffern den jährlichen Schaden durch das Fahren ohne Fahrschein auf 250 bis 300 Millionen Euro.
- » Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird durch die Verkehrsbetriebe in der Regel in Höhe von 60 Euro ausgesprochen.
- » In der Regel stellen die Verkehrsbetriebe nach drei festgestellten Verstößen eine Strafanzeige.
- » Im Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 144.357 Fälle wegen Beförderungerschleichung (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) durch die Verkehrsbetriebe zur Anzeige gebracht.
- » Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 36.909 Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB). Dies waren 6 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Davon wurde in 1.724 Fällen (5 %) auf Freiheitsstrafe entschieden. In den übrigen Fällen wurden Geldstrafen verhängt.
- » In Nordrhein-Westfalen verbüßte in den Jahren 2010-2012 jede siebte Person, die wegen des § 265a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, eine Ersatzfreiheitsstrafe – hochgerechnet auf das Bundesgebiet wären dies 5.800 Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr.
- » Der Staat wendet jährlich rund 114 Millionen Euro auf, um das Fahren ohne Fahrschein zu verfolgen, zu verurteilen und die Urteile zu vollstrecken.

Warum Fahren ohne Fahrschein nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte:

- Der Unrechtsgehalt des „Erschleichens von Leistungen“ ist so gering, dass es nicht angemessen ist, diese Handlung unter Strafe zu stellen. Die Schadenshöhe ist sehr gering und für das Vorliegen einer Beförderungerschleichung müssen keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden, Fahrscheine gefälscht oder Kontrollpersonen getäuscht werden. Der bloße Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, reicht aus. Das Strafrecht als die Ultima Ratio des staatlichen Zwanges hat nur gewichtige Formen schädigenden Sozialverhaltens als Unrechtstatbestände zu sanktionieren.
- Die Kriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein belastet die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden unnötig mit über 144.000 Verfahren und über 100 Millionen Euro pro Jahr. Diese Ressourcen und Mittel könnten sinnvoller genutzt werden.
- Die aktuelle Rechtspraxis, insbesondere die harten Folgen der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, trifft vor allem von Armut betroffene Personen. Diese sind aber besonders auf die Nutzung des Nahverkehrs angewiesen.

Das Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für Justiz:

Das Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) soll zukünftig keine Straftat mehr sein und stattdessen durch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand ersetzt werden (Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz 2023).

Zwei Möglichkeiten der Entkriminalisierung

Fahren ohne Fahrschein wird zu einer Ordnungswidrigkeit (Vorschlag BMJ)

- » Durch das Einordnen als Ordnungswidrigkeit wird das Fahren ohne Fahrschein nicht legalisiert. Es wird aber bezüglich der Sanktionierung herabgestuft.
- » Es bietet Behörden bei der Verfolgung einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip). Nicht jedes Verfahren muss verfolgt werden.
- » Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe entfällt. Die Erzwingungshaft ist als Druckmittel unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- » Das erhöhte Beförderungsentgelt wird weiterhin von den Verkehrsbetrieben erhoben.

Für beide Varianten gilt:

- » Die Abschreckung vor dem „Fahren ohne Fahrschein“ ist durch die Androhung des erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 60 Euro gewährleistet. Wer diese Summe nicht zahlt, dem drohen noch höhere Kosten durch die Gebühren von Inkassounternehmen. Zudem kann es zu Eintragungen bei der Schufa kommen, die mit weiteren negativen Folgen bspw. bei der Wohnungssuche einhergehen.
- » „Fahren ohne Fahrschein“ hat weiterhin erhebliche negative Folgen. Fahrgäste, die sich eine Fahrkarte kaufen, werden nicht benachteiligt.
- » Die Verkehrsbetriebe können nach § 229 BGB die Personalien von Personen, die ohne Fahrschein angetroffen werden, feststellen oder diese bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Fahren ohne Fahrschein führt zu einem erhöhten Beförderungsentgelt (keine OWi)

- » Das bloße „Sich so verhalten wie alle anderen“ ist keine Handlungsbeschreibung im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Das Fahren ohne Fahrschein ist aufgrund der fehlenden Zugangsbeschränkungen der Verkehrsbetriebe nur ein Nichtzahlen einer Schuld. Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist daher nicht angemessen.
- » Die Vertragsstrafe des erhöhten Beförderungsentgeltes liegt mit 60 Euro weit über den Bußgeldern, wie zum Beispiel beim „Falschparken“. Ein zusätzliches Bußgeld ist nicht erforderlich.

Für diese Variante spricht weiterhin:

- » Bei einer Ordnungswidrigkeit wären für die über 140.000 Verfahren Verwaltungsbehörden (Ordnungsamt, Polizei, ...) zuständig, die schon jetzt überlastet sind. Auch kann sich die Anzahl an Verfahren schnell verdreifachen, wenn nicht mehr, wie bisher, mehrere Fälle zusammengefasst werden, sondern diese einzeln als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (wie beim „Falschparken“).
- » Die Erzwingungshaft soll nicht angeordnet werden, wenn eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die rechtlichen Anforderungen hierfür sind aber hoch. Zudem ist die Mitwirkung notwendig, indem die Person ihre Zahlungsunfähigkeit nachweist. Aus der Forschung zum Personenkreis der Ersatzfreiheitsstrafe ist bekannt, dass diese Mitwirkung bei vielfältig vorliegenden sozialen Problemen wie Obdachlosigkeit, Suchterkrankung oder fehlendem Sprachverständnis nicht vorausgesetzt werden kann. Damit ist zu erwarten, dass weiterhin eine hohe Anzahl an Personen im Strafvollzug untergebracht werden muss.
- » Nach Verbüßung der Erzwingungshaft ist das Bußgeld nicht getilgt. Die Schuld ist weiter offen.